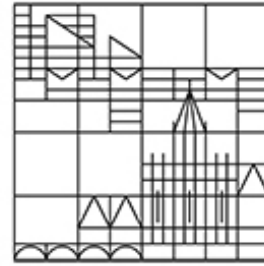


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 29/2013

**Satzung der Universität Konstanz für das
hochschuleigene Auswahlverfahren für die
Zulassung zum Master-Studiengang Public
Administration and European Governance**

Vom 15. März 2013

Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren für die Zulassung zum Master-Studiengang Public Administration and European Governance

vom 15. März 2013

Aufgrund von § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), § 29 Abs. 2 Satz 5 und 6 und § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), und von § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Konstanz am 27. Februar 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Universität Konstanz und die Université Pierre Mendès France/IEP Grenoble vergeben im Master-Studiengang Public Administration and European Governance (MA) mit den Spezialisierungen

- International Relations and European Integration (IREI),
- Public Policy and Comparative Politics (PPCP)

Studienplätze an Studienbewerber/-innen gemäß den Bestimmungen dieser Satzung. Die Anzahl der Studienplätze ist beschränkt. Übertrifft die Zahl der Bewerber/-innen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gem. § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

(2) Die Hälfte der Studienplätze wird von der Universität Konstanz gemäß dieser Satzung vergeben. Die andere Hälfte der Studienplätze wird von der Université Pierre Mendès/IEP Grenoble nach einem eigenen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen des Kooperationsvertrags vergeben.

(3) Das Auswahlverfahren für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester richtet sich nach der „Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung von Bewerbern zu einem höheren Fachsemester“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Fristen

Zulassungen für Studienanfänger/-innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss für das Wintersemester bis zum 1. April bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Public Administration and European Governance sind
 - a) ein Abschluss mit mindestens der Note „gut“ (2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie im Fach Politik- und/oder Verwaltungswissenschaft oder einem dem Bachelor-Studiengang „Politik- und Verwaltungswissenschaft“ an der Universität Konstanz verwandten Fach. Verwandt ist ein Fach dann, wenn hinsichtlich der durch das Studium erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zum Fach Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen (das Zertifikat zum Nachweis eines Bachelorabschlusses des IEP Grenoble wird dabei als Äquivalent anerkannt),
 - b) sofern Englisch nicht die Muttersprache ist: fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 - c) für ausländische Bewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent,
 - d) sofern Französisch nicht die Muttersprache ist: fortgeschrittene Französischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Zulassungsantrag samt Unterlagen nach § 4 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurde.
- (3) Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen), die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (4) Die Entscheidung über das Vorliegen der genannten Voraussetzungen trifft die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Antrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist in der dafür vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen:

- a) Nachweis über BA-Abschluss in einem für den Masterstudiengang einschlägigen Fach an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie oder anerkanntes (ausländisches) Äquivalent mit mindestens der Note „gut“ (2,5) nach dem deutschen Notensystem,
 - b) zwei Empfehlungen von Hochschullehrer/innen,
 - c) ein unterschriebenes Motivationsschreiben,
 - d) ein Lebenslauf mit Nachweisen,
 - e) Nachweise über relevante Berufs- oder Praxiserfahrung, soweit vorhanden,
 - f) für Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Englisch ist: Nachweis über fortgeschrittene Englischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
 - g) für ausländische Bewerber/-innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse durch das DSH-Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent,
 - h) für Bewerber/-innen, deren Muttersprache nicht Französisch ist: Nachweis über fortgeschrittene Französischkenntnisse in Wort und Schrift auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.
- (3) Wenn der Bewerber/die Bewerberin zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach §_3 Abs. 1 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der qualifizierte Abschluss innerhalb dieser Frist nachgewiesen wird.
- (4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Vom Fachbereichsrat wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus dem/der Fachbereichssprecher/-in, dem/der Studiendekan/-in, dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den Master-Studiengang und, als nicht stimmberechtigtes Mitglied, dem Koordinator/der Koordinatorin des Master-Studiengangs.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 6 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

- (1) Am Auswahlverfahren für das gewählte Programm nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Dabei sind zunächst 5% der Plätze, mindestens jedoch 1 Platz, für Fälle außergewöhnlicher Härte gemäß § 20 Abs. 6 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vorzusehen.
- (3) Für die Vergabe der restlichen, nicht nach Abs. 2 vergebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl eine Rangliste nach folgenden Kriterien:
 1. Note des BA-Abschlusses oder in einem Äquivalent; wenn noch kein Abschluss vorliegt, die Noten der bislang erbrachten Prüfungsleistungen,
 2. die vorhandene relevante Berufs- oder Praxiserfahrung sowie der Studienverlauf,
 3. die Empfehlungsschreiben der Hochschullehrer/-innen, die vorhandenen Sprachkenntnisse sowie das Motivationsschreiben.
- (4) Zur Erstellung der Rangliste wird für jeden Bewerber/jede Bewerberin eine Punktzahl bestimmt, die sich in den folgenden Schritten errechnet:
 1. Gesamtnote Note des BA-Abschlusses oder Äquivalent (einschließlich Dezimalstelle). Die Note wird auf eine Skala von 0 bis 10 umgerechnet. Liegt die Gesamtnote zum Zeitpunkt der Auswahl nicht vor, wird die Durchschnittsnote der bisher bestandenen Prüfungsleistungen berücksichtigt. Unbenotete Prüfungsleistungen werden dabei als mit der Mindestbestehensnote benotet gewertet.
 2. Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet gesondert die Gesamtheit der übrigen Auswahlkriterien nach Abs. 3 auf einer Skala von 0 bis 10. Es können nur volle Punktzahlen vergeben werden.
 3. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
 4. Die in Schritt 1 und in Schritt 2 errechneten Punktzahlen werden addiert.
- (5) Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (6) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.
- (7) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.

§ 7

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz sowie die Bestimmungen der Hochschulvergabeverordnung Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/2014. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung für den Master-Studiengang „Public Administration and European Governance“ in der Fassung vom 12. September 2008 (Amtl. Bekm. 43/2008), geändert am 24. Februar 2010 (Amtl. Bekm. 5/2010), außer Kraft.

Konstanz, 15. März 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger,
- Rektor –